



I.27.	Beschreibung der Sendung		
KN-Code	Art		
	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverb raucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND

Muster der Bescheinigung SNS

II. Gesundheitsinformationen		II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC- Bezugsnummer
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b></p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Schnecken in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. <sup>(1)</sup> [Wenn der Eingang in die Union unmittelbar von Erzeugern lebender Schnecken in die Union erfolgt, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie kommen aus (einem) Betrieb(en), der/die registriert ist/sind und allgemeine Hygieneanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 befolgt/befolgen und der/die regelmäßig einem Audit durch die zuständigen Behörden unterliegt/unterliegen.</li> <li>b) Sie wurden in hygienischer Weise verpackt und gelagert.]</li> </ul> <p><sup>(1)</sup> [Für andere Fälle gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</li> <li>b) Sie wurden gemäß den Anforderungen des Anhangs III Abschnitt XI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zubereitet sowie ggf. aus den Gehäusen entnommen, zubereitet, gekocht, konserviert, gefroren, und in hygienischer Weise verpackt und gelagert.]</li> </ul> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.11.: Registrierungsnummer, wenn lebende Schnecken unmittelbar von einem Haltungsbetrieb in einem Drittland kommen, und Zulassungsnummer, wenn die Schnecken von einem Kühllager versandt werden.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:                      „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0307 60 00 oder 1605.                      „Art der Behandlung“: keine (lebend), frisch, behandelt.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p><sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.</p>				
	<p><b>Bescheinigungsbefugte(r)</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>				